

dieser Beziehung kann sie nun nicht mehr sagen, daß ihr Schutz nicht gewährt worden sei. Sie beantragt weiter, ihre Mühle durch Ablösung oder auf sonst geeignete Weise von diesem abgelebten und bestrittenen Rechte und von den mit diesem Rechte verbundenen Lasten zu befreien. Die Deputation ist der Ansicht, gleich der jenseitigen Deputation, daß einem solchen Antrage schon das Gesetz vom 27. März 1838 entgegenstehe. Die einschlagenden Bestimmungen desselben sind in §. 26 und 27 enthalten und lauten folgendermaßen: „Der Mahlzwang ist der Aufhebung gegen Entschädigung der Zwangsberechtigten von Seiten der Zwangspflichtigen unterworfen.“ „Es hängt — heißt es in §. 27 — von dem freien Willen der Zwangspflichtigen ab, ob sie diese Aufhebung verlangen und die gesetzliche Entschädigung leisten, oder das Zwangsverhältniß fortbestehen lassen wollen, und die zwangsberechtigten Mühlenbesitzer können, außer den §. 44 und 45 erwähnten Fällen, die Zwangspflichtigen zu Ersterem nicht durch Provocation nöthigen.“ Die angezogenen Ausnahmeparagraphen schlagen auf diesen Fall gar nicht ein, und ich habe nicht nöthig, Ihnen dieselben vorzulesen. 3) beantragt die Petentin, daß die Ständeversammlung dahin wirken möge, daß ihr die Einziehung der ihr durch gültige Rechtsprüche zuzuerkennenden Entschädigungsgelder im Betrage von über 2000 Thlr. von den betreffenden Contravenienten nicht länger verweigert und vorenthalten werden dürfe. Dieser Antrag enthält allerdings auch nichts Geringeres, als den Wunsch, daß die Ständeversammlung ihre Befugniß überschreite und sich in Rechtsangelegenheiten und Parteisachen mische; denn, wie Sie aus dem Extracte gesehen haben, hat die Petentin schon eine Schädensklage eingereicht, ist aber aus dem Grunde damit zurückgewiesen worden, weil solche fehlerhaft abgefaßt worden ist. Indes in der diesfalligen Entscheidung sind solche Fingerzeige enthalten, daß es einem befähigten Sachwalter, den die Petentin wohl finden wird, sehr leicht sein wird, diese Mängel zu vermeiden und eine Klage hinzustellen, die der Petentin jedenfalls zu ihrem Rechte verhelfen wird. Aus allen diesen Gründen hat die Deputation dieser Kammer sich gemüßigt gesehen, der Kammer anzurathen, dem Beschlusse der jenseitigen Kammer beizutreten, der nämlich dahin geht: „die Petition auf sich beruhen zu lassen.“

Präsident v. Schönfels: Es würde nun zuerst die Frage zu stellen sein: ob die Kammer sofort über diese Petition und den darüber erstatteten Bericht Berathung eintreten lassen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand das Wort verlangt, so werde ich sofort zur Fragstellung übergehen. Die Deputation rathet an, die Petition, von der die Rede ist, auf sich beruhen zu lassen, und ich frage: ob die Kammer ihrer Deputation beizupflichten gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: So wäre denn auch der fünfte  
I. R. (5. Abonnement.)

Gegenstand der heutigen Tagesordnung erledigt; es besteht aber nun noch ein sechster. Herr v. Erdmannsdorf wird die Güte haben, den Vortrag zu übernehmen über die Petition des Magister Locke, die Sonntagsfeier betreffend.

Referent v. Erdmannsdorf: Die geehrte Kammer wird sich erinnern, daß schon in einer frühern Sitzung die vierte Deputation Vortrag erstattet hat über eine Petition des Magister Locke, Superintendenten, und des Diaconus Müller, beiderseits zu Nossen, wegen Einschärfung des Mandats von 1811, die Sonntagsfeier betreffend. Die Petenten tragen nämlich darauf an: „Die Ständeversammlung wolle bei der hohen Staatsregierung eine Revision des Mandats vom 24. Juli 1811 beantragen und sich hochgeneigtest dafür verwenden, daß, unerwartet dieser Revision, auf dem Wege der Verordnung den Entheiligungen unserer Sonn- und Festtagsfeier kräftiger als bisher Gehalt gethan werde.“ Ihre Deputation schlug Ihnen damals vor, da unverkennbar die Sache viel für sich hatte, diese Petition zur Erwägung und Berücksichtigung der hohen Staatsregierung zu übergeben. Die zweite Kammer ist noch detaillirter auf diesen Gegenstand eingegangen und hat geradezu ausgesprochen, daß es dieser Erwägung gar nicht bedürfen werde, indem das Mandat von 1811 vollständig gut sei, und es weiter nichts bedürfe, als daß es streng gehandhabt werde. Die zweite Kammer hat daher beschlossen, bei der Staatsregierung darauf anzutragen: für genaue Beobachtung des Mandats vom 24. Juli 1811 Sorge zu tragen. Insofern besteht also ein Differenzpunkt zwischen beiden Kammern. Da nun auch Ihre Deputation bei dem ersten Vortrage von der Ansicht ausging, daß das Generale von 1811 jedenfalls gut sei, so kann Ihre Deputation auch jetzt nicht anders, als Ihnen empfehlen, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten. Es wird ganz Dasselbe dadurch erreicht, was auch wir erreichen wollten, nur ist es prägnanter ausgedrückt. Der Beschluß der zweiten Kammer geht also dahin: „bei der hohen Staatsregierung zu beantragen, für genaue Beobachtung des Mandats vom 24. Juli 1811 Sorge zu tragen.“

Präsident v. Schönfels: Ich habe zuvörderst die Frage an die Kammer zu richten: ob sie will auf diesen mündlichen Vortrag die Berathung sofort richten? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Herr v. Heynitz hat das Wort.

v. Heynitz: Ich habe ums Wort gebeten, um mich für den Antrag der zweiten Kammer zu verwenden. Ich muß gestehen, daß ich bei der ersten Berathung in dieser Kammer durch ein Mißverständniß verhindert worden bin, mich hier schon in dem Sinne auszusprechen, in dem sich die zweite Kammer ausgesprochen hat. Ich glaube im Allgemeinen, daß das Heil des Landes viel mehr durch strenge Handhabung und Befolgung bestehender Gesetze, als durch Fabrication neuer Gesetze befördert wird; ich glaube daher, wenn wir ein und dasselbe erlangen durch strenge, gewissenhafte Hand-